

Satzung

zur Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Offenbach

Aufgrund der §§ 5,50,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2011 (GVBl. I 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach in der Sitzung am 01.10.2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenrates beschlossen: .

Die Satzung des Seniorenrats wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um einen Absatz (2) ergänzt:

Der amtierende Seniorenrat kann bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen. Die Entscheidung über die Berufung trifft der Seniorenrat durch Beschluss. Die Berufung eines beratenden Mitgliedes kann durch Beschluss des Seniorenrates wieder zurückgenommen werden. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner müssen zur Wahl des Seniorenrates wahlberechtigt sein.

§ 5 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

Der Seniorenrat berichtet dem Magistrat jährlich über seine Arbeit.

§ 5 Absatz (9) wird wie folgt geändert:

Der Seniorenrat bildet Arbeitskreise. An den Arbeitskreisen können interessierte Offenbacher EinwohnerInnen beteiligt werden.

§ 7 Absatz (1), Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen des Seniorenrates finden mindestens sechsmal im Jahr statt.

Offenbach am Main, den 15. Sep. 2016
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Dezernat I -


Horst Schneider
Oberbürgermeister